

SV-Prot. 1/3
A I 34
La/Se

Berlin, 10.12.2003
10179 Berlin
Littenstraße 9

Protokoll
über die
1. Sitzung der 3. Satzungsversammlung
am
19. November 2003
in Berlin

T A G E S O R D N U N G

I. Formalien: Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder der Satzungsversammlung, Bestimmung des Schriftführers (§ 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO), Genehmigung des Protokolls der 6. Sitzung der 2. Satzungsversammlung.....	3
II. Antragsgegenstände der 6. Sitzung der 2. Satzungsversammlung: Beratung und Beschlussfassung über Anträge	4
1. Berufsordnung	4
1.1 Beschluss des BVerfG zu § 3 Abs. 2 BORA – weiteres Vorgehen – Diskussion und ggf. Beschlussfassung	5
1.2 Beschlussfassung zu § 9 Abs. 2 BORA – Rechtsstreit BRAK ./ BMJ	9
2. Fachanwaltsordnung Auslegung von § 14a FAO (Fachanwalt für Versicherungsrecht)	13
3. Bildung von Ausschüssen und deren Besetzung	14
4. Verschiedenes.....	22
5. Zeit und Ort der nächsten Sitzung.....	22

I.

Formalien:

**Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder der Satzungsversammlung,
Bestimmung des Schriftführers (§ 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO),
Genehmigung des Protokolls der 6. Sitzung der 2. Satzungsversammlung**

Dr. Dombek begrüßt die Mitglieder zur 1. Sitzung der 3. Satzungsversammlung.

Zu Beginn einer jeden Sitzung seien die Formalien festzustellen. Rechtzeitig mit SV-Rundschreiben vom 06.08.2003 (SV-RS 6/2003) sei zur 1. Sitzung der 3. Satzungsversammlung geladen worden. Die von der Geschäftsführung der BRAK zusammengestellten Materialien seien den Mitgliedern rechtzeitig mit der Tagesordnung und einem weiteren Schreiben übersandt worden.

Gegen die Rechtzeitigkeit der Ladung zur 1. Sitzung der 3. Satzungsversammlung erhebt sich kein Widerspruch.

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit der Satzungsversammlung aufgrund der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder fest (§ 191d Abs. 2 BRAO), da mehr als 83 der insgesamt 137 stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Der Vorsitzende bestimmt RA Böhnlein zum Schriftführer (§ 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO).

Das Protokoll der 6. Sitzung der 2. Satzungsversammlung wird genehmigt.

Dr. Dombek: Zum Verfahren bitte er, Folgendes einzuhalten:

Soweit Anträge gestellt würden, bitte er, diese ausschließlich schriftlich bei dem Schriftführer, RA Böhnlein, abzugeben. Der schriftliche Antrag solle den Namen des Antragsstellers, den Antrag und dessen Unterschrift enthalten. Mündliche Änderungsanträge werde er nicht berücksichtigen. Erfahrene Satzungsversammlungsmitglieder wüssten, dass ohne diese strikte Regelung leicht chaotische Zustände eintreten könnten.

Die Satzungsversammlung sei erheblich größer geworden. Es gebe viele neue Mitglieder. Allen Mitgliedern müsse daher viel Disziplin abgefordert werden.

II.

Antragsgegenstände der 6. Sitzung der 2. Satzungsversammlung: Beratung und Beschlussfassung über Anträge

1. Berufsordnung

Dr. Dombek: Die 1. Satzungsversammlung habe viel Lob erfahren. Sie habe eine Berufsordnung und Fachanwaltsordnung geschaffen. Die 2. Satzungsversammlung habe viel Kritik erfahren, auch von ihren eigenen Mitgliedern. Der nächste potenzielle Kritikpunkt stehe schon vor der Tür. Zumindest seit der Rede des Wettbewerbskommissars Monti im März diesen Jahres müsste bei jedem Beschluss – oder Nichtbeschluss – auch geprüft werden, ob er mit europäischem Wettbewerbsrecht in Einklang stehe. Kritik sei vor allem geäußert worden, weil die 2. Satzungsversammlung nur eine einzige Fachanwaltschaft zustande gebracht habe. Es wurde die Inkonsequenz der Satzungsversammlung bemängelt, da sie einen schönen Kriterienkatalog zu den Fachanwaltschaften entwickelt, sich dann aber selbst nicht daran gehalten habe. Auch höre man, dass das BMJ darüber unglücklich sei, dass der Satzungsgeber die ihm vom Gesetzgeber übertragenen Möglichkeiten nicht nutze. Damit sei wohl gemeint, die Gelegenheit, weitere Fachanwaltschaften zu schaffen, sei nicht ausreichend genutzt worden.

Was sei zu tun, um das Wohlgefallen dieser Kritiker zu bekommen? Er werde den Mitgliedern der Satzungsversammlung nicht raten, mehr Fachanwaltschaften zuzulassen. Das würde ihm die Kritik derjenigen eintragen, denen es bisher gelungen sei, weitere Fachanwaltschaften zu verhindern. Da die demokratisch gewählte Satzungsversammlung die deutsche Anwaltschaft widerspiegele, gehe die Kritik durch die Satzungsversammlung hindurch auf ihre Wähler, also die deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte insgesamt. Die Kritik müsse zwar ernst genommen werden, man sollte aber dennoch nicht in Katastrophenstimmung verfallen.

1.1 **Beschluss des BVerfG zu § 3 Abs. 2 BORA – weiteres Vorgehen –** **Diskussion und ggf. Beschlussfassung**

Dr. Dombek: Das BVerfG habe der Anwaltschaft wieder einmal eine Regelung der BORA genommen. Es habe den § 3 Abs. 2 BORA für nichtig erklärt. § 3 Abs. 2 sei bereits durch die 1. Satzungsversammlung geschaffen worden. Die Regelung habe auch schon vor der Entscheidung des BVerfG in der Kritik gestanden. Zum einen sei kritisiert worden, dass die Satzungsversammlung mit der Erstreckung des Verbots widerstreitender Interessen auf Sozien über die gesetzliche Regelung des § 43a Abs. 4 BRAO hinausgegangen sei. Dies sei der Satzungsversammlung verboten. Zum anderen sei ein Verstoß gegen Artikel 12 GG gerügt worden. Die Satzungsversammlung sollte sich in dieser Sitzung Gedanken darüber machen, ob sie als Satzungsgeber einen neuen § 3 Abs. 2 BORA ins Leben rufen wolle, der den Vorgaben des BVerfG entspreche oder aber ob zunächst eine Entscheidung des Gesetzgebers zu § 43a Abs. 4 BRAO abzuwarten sei. Im ersten Fall könnte die Satzungsversammlung auf die konkreten Kenntnisse des einzelnen Rechtsanwalts über das konkrete Mandat abstellen, daneben möglicherweise auch auf das Einverständnis des Mandanten, nachdem er sorgfältig über die Kenntnisse informiert worden sei. Üblicherweise habe die Satzungsversammlung mit der Erarbeitung erster Gedanken zu solchen Fragen einen Ausschuss betraut.

RA Reinhard: § 43a Abs. 4 BRAO sei völlig ausreichend. Es solle keine andere Regelung an dessen Stelle treten. Solange sich die Dinge nach § 43a Abs. 4 BRAO selbst regelten, solle man die Sache sich von selber entwickeln lassen.

RA Busse: Der Kollege Kleine-Cosack vertrete die Auffassung, dass trotz der Entscheidung des BVerfG die offenen Fragen nicht beantwortet seien. Er rate daher, zur Lösung dieser Frage einen Ausschuss einzurichten.

Prof. Hellwig: Die Entscheidung des BVerfG habe einen engen Sonderfall betroffen, nämlich den eines Sozietätswechslers, der mit dem konkreten Mandat nicht befasst gewesen sei und bei dem der Mandant sein Einverständnis erklärt habe. Für den Gesetzgeber und die Satzungsversammlung sei demnach mehr als bisher eine Einzelabwägung erforderlich. Das BVerfG habe jedenfalls nicht

abschließend entschieden. Die Einrichtung eines Ausschusses zur Prüfung, ob die Grundsätze des BVerfG zu verallgemeinern seien, sei insofern unabdingbar.

Dr. Lühn: Das BMJ werde sich in absehbarer Zeit mit dem § 43a Abs. 4 BRAO beschäftigen. Hier sei außerdem der Grenzbereich zur Verschwiegenheit tangiert, da der Mandant Kenntnis haben müsse, um zustimmen zu können. Unklar bliebe nach dem Beschluss des BVerfG, welche Anforderungen an die Unterrichtung der Mandanten zu stellen seien. Wie auch die Wouters-Entscheidung des EuGH zeige, sei das Verbot widerstreitender Interessen von zukunftssträchtiger Bedeutung.

RA Schäfer: Der Gesetzgeber müsse zum Handeln aufgefordert werden. § 43a Abs. 4 BRAO sei lediglich eine Rechtsgrundlage für den Einzelanwalt. Die Sozietätserstreckung des Verbots widerstreitender Interessen müsse per Gesetz geregelt werden. Er stelle folgenden Antrag:

Die Satzungsversammlung sieht angesichts der Entscheidung des BVerfG vom 03.07.2003, 1 BvR 238/01, augenblicklich davon ab, für die dort für nichtig erklärte Norm des § 3 Abs. 2 BORA eine verfassungsgemäße berufsrechtliche Ersatzregelung zu verabschieden. Sie geht vielmehr davon aus, dass der Gesetzgeber kurzfristig eine das Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen regelnde, gesetzliche Klarstellung bei Beteiligung von Berufsausübungsgemeinschaften am Mandatsverhältnis schafft. Die Satzungsversammlung spricht sich im Interesse einer klaren Konturierung des anwaltlichen Berufsbildes dagegen aus, diese Problematik der richterlichen Rechtsfortbildung zu überlassen.

Dr. Maschmeier: Es solle in diesem Fall keinesfalls überstürzt gehandelt werden. Das BVerfG appelliere insbesondere an die Selbstverantwortung des Anwalts. Der Rechtsanwalt dürfe auch zukünftig keine widerstreitenden Interessen vertreten.

RA Staehle: Im Kammerbezirk der Rechtsanwaltskammer München habe die Regelung des § 3 Abs. 2 BORA eine eher untergeordnete Rolle gespielt. Es solle insofern zunächst einmal abgewartet werden, was der Gesetzgeber sage.

RA Madert: Das BVerfG habe in seiner Entscheidung über die Interessen der Anwaltschaft entschieden. Dem Gesetzgeber dürfe auf keinen Fall das Feld überlassen bleiben. Die Anwaltschaft müsste jedenfalls alle möglichen Fälle herausarbeiten und regeln, wenn auch nicht sofort. Im Sinne einer vorsorgenden Rechtspflege sei Handeln geboten.

Dr. Auffermann: Er stelle folgenden Antrag:

Das Thema „Widerstreitende Interessen“ und „Neuregelung des § 3 Abs. 2 BORA“ wird zunächst dem Ausschuss 4 (Allgemeine Berufs- und Grundpflichten) zum Zwecke eines Formulierungsvorschlags übertragen.

Dr. Weihrauch: Die Satzungsversammlung solle sich nicht dem Vorwurf aussetzen, auf das Urteil des BVerfG nicht reagiert zu haben. Die Problemlösung müsse durch einen Ausschuss vorbereitet werden.

Dr. Finzel beantragt:

Es wird ein Ausschuss damit beauftragt zu prüfen, ob und bejahendenfalls in welcher Form eine Neuregelung des § 3 Abs. 2 BORA in Anlehnung an die bekannte Entscheidung des BVerfG in Betracht kommt.

RA Busse: Er stelle folgenden Antrag:

Die Satzungsversammlung bildet einen Ausschuss mit der Bitte zu prüfen,

- 1. ob und wenn ja, welche Vorschläge dem Gesetzgeber zur Neuregelung des § 43a Abs. 4 BRAO unterbreitet werden sollen,*
- 2. ob und wenn ja, welche Regelungen anstelle des außer Kraft getretenen § 3 Abs. 2 BORA in Betracht kommen und was davon in der BORA geregelt werden sollte.*

Dr. Lühn: Die Anwaltschaft habe eigene Vorstellungen zu dieser Problematik. Das BMJ warte insofern auf eine diesbezügliche Entscheidung, Ideen und Vorstellungen der Anwaltschaft. Hier sei ein Grundpfeiler unserer Tätigkeit betroffen, insofern könnte ein Abwarten nicht die richtige Entscheidung sein.

Prof. Hellwig: Das vorliegende Problem betreffe auch den Gesetzgeber. In ihrem Beitrag in der NJW Heft 1 aus 2004 werde die Richterin am BVerfG, Frau Jaeger, die Auffassung vertreten, dass der einzelne Rechtsanwalt nicht kollidierende Interessen vertreten dürfe und jeder Rechtsanwalt in eigener Verantwortung eine Abwägung vornehmen müsse. Dies sei ein ganz neuer Weg. Das BMJ scheine das englische System zu favorisieren, in dem der Mandant durch sein Einverständnis den Rechtsanwalt entbinden könnte. Im Übrigen müsse losgelöst

von der Frage, ob der Gesetzgeber oder die Satzungsversammlung zur Regelung dieses Bereichs zuständig sei, die Satzungsversammlung aktiv werden.

RA Schäfer: Er wolle den von ihm gemachten Vorschlag noch einmal dahingehend präzisieren, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt davon abgesehen werden sollte, eine Regelung zu verabschieden. Aus der Entscheidung des BVerfG gehe hervor, dass eine gesetzliche Regelung gebraucht werde. Die bislang gestellten Anträge seien insofern kompatibel und auch er sei dagegen, diese Frage der richterlichen Rechtsfortbildung zu unterwerfen.

RA Kilger: Er stimme dem Antrag von Dr. Finzel zu. Die Satzungsversammlung müsse selber nachdenken.

RAuN Brieske: Er beantrage, den ersten Satz des Antrages von RA Schäfer zu streichen.

Dr. Dombek: Der Antrag von RA Busse sei von den gestellten Anträgen der weitestgehendste, insofern solle nun eine Abstimmung über diesen Antrag stattfinden.

Die Satzungsversammlung bildet einen Ausschuss mit der Bitte zu prüfen,

1. ob und wenn ja, welche Vorschläge dem Gesetzgeber zur Neuregelung des § 43a Abs. 4 BRAO unterbreitet werden sollen,

2. ob und wenn ja, welche Regelungen anstelle des außer Kraft getretenen § 3 Abs. 2 BORA in Betracht kommen und was davon in der BORA geregelt werden sollte.

(angenommen; dafür: 118, dagegen: 1, Enthaltungen: 1)

Dr. Dombek: Unter dem Tagesordnungspunkt 3 zu der Bildung von Ausschüssen und deren Besetzung könne besprochen werden, ob dieser Ausschuss als Sonderausschuss eingerichtet werden solle.

1.2 Beschlussfassung zu § 9 Abs. 2 BORA – Rechtsstreit BRAK ./ BMJ

Dr. Dombek: Herr Dr. Finzel habe beantragt, die Satzungsversammlung möge diskutieren, ob es sich empfehle, den gegen das BMJ angestregten Rechtsstreit um die Kurzbezeichnungen fortzuführen. Ihm seien nämlich Bedenken gekommen, ob der Beschluss der Satzungsversammlung zu § 9 Abs. 2 Satz 2 BORA hinreichend klar sei und ob es nicht ausreiche, wenn man eine Klarstellung herbeiführe. Der Ausschuss Werbung der 2. Satzungsversammlung habe sich seiner Auffassung angeschlossen. Auch das Bundesministerium der Justiz habe sich seiner Auffassung angeschlossen.

Alle schienen sich darüber einig zu sein, dass die Kurzbezeichnung bei gemeinschaftlicher Berufsausübung **immer** aus den Nachnamen früherer oder derzeitiger Sozien zu bilden sei. Alle schienen sich auch darüber einig zu sein, dass **Zusätze** zu dieser aus den Namen gebildeten Kurzbezeichnung grundsätzlich erlaubt seien, und zwar sowohl fachliche Zusätze wie z. B. Arbeitsrechtskanzlei, als auch Phantasiezusätze, wie z. B. eine Buchstabenfolge. Diese Zusätze sollten nach Auffassung der Satzungsversammlung nur dann nicht erlaubt sein, wenn **durch die Zusätze** eine Phantasie- oder Sachbezeichnung entstehe. Leider sei auch Herrn Finzel kein Beispielfall dafür eingefallen. Offenbar müssten die Sachzusätze oder Phantasiezusätze so stark sein, dass sie die Namen völlig verdrängen.

Die Satzungsversammlung müsse diskutieren, wie weiter verfahren werden solle. Man könne alles so weiter laufen lassen, es also bei den bisherigen Beschlüssen belassen, denn alle, einschließlich des Bundesjustizministeriums, seien sich darüber einig, dass eine isolierte Sach- oder Phantasiebezeichnung, also ohne die Namen, unzulässig sein solle. Dies werde aber auch schon durch § 9 Abs. 2 Satz 1 hinreichend klar zum Ausdruck gebracht, so dass die Satzungsversammlung auch beschließen könne, in Abänderung der bisherigen Beschlüsse, § 9 Abs. 2 Satz 2 ersatzlos zu streichen.

Dr. Finzel: Er sei der Auffassung, dass die Klage gegen das BMJ zurückgenommen werden müsse. Die Aufhebung des Teils „Sach- oder“ sei so in Ordnung. Man solle diese Gelegenheit nicht dafür nutzen, zu klären, ob die Rechts-

aufsicht des § 191e BRAO auch dazu berechtigte, einzelne Wörter aufzuheben.
Er stelle deswegen folgenden Antrag:

1. *Die Klage gegen das BMJ wird zurückgenommen.*
2. *Die Regelung zu § 9 Abs. 2 BORA wird an den zuständigen Ausschuss Werbung für eine weitere Befassung verwiesen.*

RA Staehle: Er schließe sich dem Antrag von Dr. Finzel an. Er verweise hier auf die Praxisfülle im Hinblick auf Sachbezeichnungen. Auch sei es üblich, so genannte Mischformen zu benutzen. Er stelle fest, dass die RAKn zu tiefst verunsichert seien. Es bestehe dringender Regelungsbedarf, damit klar werde, was in Zukunft tatsächlich zulässig sei.

RAuN Brieske: Er stelle sich die Frage, ob nach einer evtl. Klagerücknahme noch eine Bekanntgabe stattfinden könnte. Er verweise auf die Entscheidung des BGH vom 23.10.2003 zu KPMG. Ursprünglich sei dies eine Steuerberatungsgesellschaft gewesen und der BGH habe die entsprechende Firmierung gebilligt. Er frage sich daher, warum für Rechtsanwälte ein anderer Maßstab angelegt werden sollte. Im Hinblick auf den anhängigen Rechtsstreit mit dem BMJ gebe er zu bedenken, dass bei einer Klagerücknahme kein obiter dictum vom BGH zu erwarten sei.

Prof. Hellwig: Er verweise ebenfalls auf das Urteil zu KPMG und weise darauf hin, dass die Berufe des Wirtschaftsprüfers und des Steuerberaters sozietätsfähig seien und eine Ungleichbehandlung im Hinblick auf das Werberecht im Vergleich mit Rechtsanwälten unverhältnismäßig wäre. Bei Abschlussprüfern sei die Gefahr einer Irreführung bzw. des Missbrauchs mindestens genauso groß wie bei Rechtsanwälten. Der BGH argumentiere, dass die Bezeichnung als Firmenfortführung stärker sei als die berufsrechtliche Regelung. Vor dem Hintergrund von Art. 12 GG und § 43b BRAO sei eine Rücknahme der Klage daher geboten.

Dr. Hirtz: Er stelle folgenden Antrag:

- § 9 Abs. 2 Satz 2 BORA wird aufgehoben.*

Er meine, die Abgrenzung zwischen Sach- und Phantasiebezeichnungen sei fast unmöglich. Ein Regelungsbedürfnis bestehe nicht; im Übrigen sei eine Beschränkung verfassungsrechtlich problematisch. Daher sei er der Auffassung, das § 9 Abs. 2 Satz 2 BORA ersatzlos zu streichen sei und die Rechtssache für erledigt erklärt werden solle.

RA Madert: Er sei wegen der Kostenfolge aus § 91 ZPO gegen eine Klagerücknahme aus Gründen des § 91a ZPO. Ob der Rechtsstreit tatsächlich in der Hauptsache erledigt sei, sollte überprüft werden.

Dr. Finzel: Bei einer Erledigterklärung sei § 91a ZPO einschlägig, Sach- und Rechtslage müssten dann geprüft werden. Deshalb meine er, dass die Klage zurückgenommen werden sollte. Er stelle daher den Antrag, die Klage zurückzunehmen und § 9 Abs. 2 BORA zur erneuten Beschlussfassung an den zuständigen Ausschuss Werbung zu verweisen. Er warne davor, einen Schnellschuss abzugeben. § 9 Abs. 2 BORA sei noch nicht veröffentlicht, mithin noch nicht in Kraft getreten. Wenn die Klage zurückgenommen werde, sollte auch keine Veröffentlichung stattfinden, sondern der Ausschuss sollte sich damit beschäftigen. Daher beantrage er:

- 1. Die Klage gegen das BMJ wird zurückgenommen.*
- 2. § 9 Abs. 2 Satz 2 BORA wird nicht veröffentlicht.*
- 3. Die Regelung zu § 9 Abs. 2 BORA wird an den zuständigen Ausschuss Werbung zur erneuten Beschlussfassung verwiesen.*

RA Madert: Er stelle folgenden Antrag:

Die Klage wird nicht zurückgenommen, sondern der Rechtsstreit wird in der Hauptsache für erledigt erklärt.

§ 91a ZPO sei nicht zu fürchten, da dann jedenfalls die Rechtsauffassung des BGH offenkundig werde. Im Übrigen erwachse die Begründung zu § 91a ZPO nicht in Rechtskraft.

RA Schüler: Er stelle sich die Frage, ob man eine Vereinbarung mit dem BMJ treffen könnte. Des Weiteren sei er der Auffassung, dass der Beschluss veröf-

fentlicht werden müsse. Dies könne jedoch bis nach Beendigung des Verfahrens hinausgeschoben werden. Jedenfalls sei er der Auffassung, dass eine Nichtveröffentlichung unzulässig sei.

RA Weber: Bevor man sich dazu entschieße, nicht zu veröffentlichen, müsse überprüft werden, ob die Satzungsversammlung mit der alten Fassung leben könne.

RAuN Brieske: Er sei der Auffassung, dass § 9 Abs. 2 Satz 1 BORA misslungen, da unverständlich sei. Auch er appelliere dafür, keinen Schnellschuss abzugeben. Er schließe sich dem Vorschlag von Dr. Finzel an. Im Übrigen gehe er davon aus, dass das BMJ keine Anwaltskosten geltend mache.

Dr. von Wedel: Er meine, dass die Form der Aufhebung relevant sei, jedenfalls habe sich das Verfahren nicht erledigt. Der Ausschuss Werbung sollte einen neuen Vorschlag machen.

Dr. Dombek: Es lägen nunmehr Anträge zur Beschlussfassung von Dr. Finzel, Dr. Hirtz und RA Madert vor.

**1. Antrag Dr. Finzel: Klagerücknahme
(angenommen; dafür: 80, dagegen: 23, Enthaltungen: 9)**

Damit habe sich der Antrag von RA Madert auf Hauptsacheerledigterklärung erledigt.

**2. Antrag Dr. Hirtz: § 9 Abs. 2 Satz 2 BORA soll aufgehoben werden.
(abgelehnt; dafür 28, dagegen: 82, Enthaltungen: 5)**

**3. Antrag Dr. Finzel: § 9 Abs. 2 Satz 2 BORA soll nicht veröffentlicht werden.
(angenommen; dafür 73, dagegen: 27, Enthaltungen: 8)**

**4. Antrag Dr. Finzel: Verweisung des § 9 Abs. 2 Satz 2 BORA an den Ausschuss Werbung zur erneuten Beschlussfassung.
(angenommen; dafür: 109, Enthaltung: 1)**

2. Fachanwaltsordnung

Auslegung von § 14a FAO (Fachanwalt für Versicherungsrecht)

Dr. Dombek: Dr. Finzel habe den Antrag gestellt, die Satzungsversammlung möge diskutieren, was beim Fachanwalt für Versicherungsrecht unter „Fälle“ im Sinne des § 14a FAO zu verstehen sei. Es sei zwar unüblich, dass der Normgeber die von ihm gesetzte Norm durch Diskussion auslegen solle. Wenn die Diskussion jedoch zu dem Ergebnis führe, dass an § 14a FAO etwas zu reparieren sei, wäre das durchaus normal, der Bundestag tue das ständig.

Er erteile Dr. Finzel das Wort.

Dr. Finzel: Bereits kurz nach In-Kraft-Treten der Vorschriften zum Fachanwalt für Versicherungsrecht habe sich gezeigt, dass die Regelung des § 14a FAO in einzelnen Rechtsanwaltskammern Probleme bereite. Es werde die Ansicht vertreten, „Fälle aus unerlaubter Handlung“ würden ebenso wenig wie solche aus dem Medizinschadensrecht und dem Verkehrsrecht unter die Regelungen des § 14a FAO fallen. Möglicherweise würden sich in Kürze noch weitere Auslegungsprobleme zu § 14a FAO stellen. Deshalb empfehle es sich, das Problem jedenfalls anzudiskutieren. Eventuell empfehle es sich, die Vorschrift zu näherer Konkretisierung an den zuständigen Ausschuss zu verweisen.

RAuN Brieske: Nach seiner Ansicht dürften Haftungsfälle ohne versicherungsrechtlichen Einschlag keine Rolle spielen. Die sonstigen Haftungsfälle unterfielen der Regelung des § 14a FAO.

RA Schons: Die Diskussion zeige, dass die Einführung des Fachanwalts für Versicherungsrecht offensichtlich überflüssig gewesen sei.

Dr. Scharf: Er verweise auf die Stellungnahme der RAK Celle (SV-Mat. 29/03). Der Vorstand der RAK Celle vertrete die Auffassung, dass die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Vorschriften nicht zum Bereich des Versicherungsrechts gehöre. Daher sei weder die außergerichtliche noch die gerichtliche Abwicklung von Verkehrsunfallmandaten ein Fall des § 14a Ziff. 7 FAO. In diesem Sinne nicht berücksichtigt werden könnten auch Haftpflichtansprüche aus anderen unerlaubten Handlungen oder Arzthaftungsan-

sprüche. Der Vorstand der RAK Celle verstehe den Begriff des Versicherungsrechts als Versicherungsvertragsrecht. Von § 14a FAO würden daher nur Fälle erfasst, in denen es um die Auseinandersetzung zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer aus dem abgeschlossenen Versicherungsvertrag gehe. Im Übrigen weise er darauf hin, dass in Zweifelsfällen der Bewerber in der Fallliste nach § 6 Abs. 3 FAO diesen versicherungsrechtlichen Bezug darzustellen und auf Anfordern des Fachausschusses durch Überlassung der Handakte nachzuweisen habe.

Dr. van Bühren: Der Ausschuss 1 der 2. Satzungsversammlung habe ursprünglich die Formulierung „privates Versicherungsvertragsrecht“ für § 14a Ziff. 7 FAO vorgeschlagen. Diese Formulierung sei zwar nicht übernommen worden. Dennoch sei bei der Abstimmung in der 2. Satzungsversammlung klar gewesen, dass vertragliche Ansprüche, nicht gesetzliche Schadensersatzansprüche, gemeint gewesen seien.

RA Scharmer: Er beantrage:

Der Ausschuss Fachanwaltschaften wird beauftragt, eine Klarstellung von § 14a FAO dahingehend zu beschließen, dass der Begriff des Falles im Versicherungsrecht genauer definiert wird.

(abgelehnt; dafür: 43, dagegen: 55, Enthaltungen: 3)

3. **Bildung von Ausschüssen und deren Besetzung**

Dr. Dombek: Bisher sei eine Besetzung der Ausschüsse stets auf Zuruf erfolgt. Dies habe dazu geführt, dass sehr viele Meldungen, vor allem beim Ausschuss Fachanwaltschaften, vorgelegen hätten. Der frühere Ausschussvorsitzende habe berichtet, dass eine produktive Ausschussarbeit mit 41 Mitgliedern nicht mehr möglich gewesen sei. Das Argument, dass nicht immer alle Mitglieder da seien, könne kein Gewicht haben. Die ständig wechselnde Besetzung habe vielmehr dazu geführt, dass die Arbeit zusätzlich erschwert worden sei.

Überlegt werden könnte, eine Höchstgrenze der Teilnehmerzahl eines Ausschusses einzuführen.

Unter dem Tagesordnungspunkt II 3. solle nun über die Besetzung der bisherigen Ausschüsse und über die mögliche Einrichtung weiterer Ausschüsse diskutiert und entschieden werden. Unter dem Tagesordnungspunkt 1 sei die Frage nach einem Sonderausschuss aufgekommen.

Dr. Kröber beantragt:

Die Mitgliederzahl in den Satzungsversammlungsausschüssen soll auf grundsätzlich 20 begrenzt werden.

Dr. Finzel: Er betrachte das Anliegen, die Arbeitsfähigkeit der Ausschüsse dadurch zu gewährleisten, dass deren Mitgliederzahl begrenzt würde, als durchaus legitim. Er habe trotzdem Bedenken, eine derartige Einschränkung vorzunehmen. Auch ein großer Ausschuss sei funktionsfähig. Gerade bei der neuen Besetzung der Satzungsversammlung sei es wichtig, dass niemand ausgeschlossen würde. Er beantrage deswegen:

Eine zahlenmäßige Begrenzung der Mitglieder des Ausschusses wird nicht vorgenommen.

RA Schüler: In der Vergangenheit habe es das Problem gegeben, dass diejenigen in die Ausschüsse drängten, die ein besonderes Interesse an den Themen der Ausschüsse gehabt hätten. Die Ausschüsse hätten deshalb kein repräsentatives Stimmungsbild der Satzungsversammlung abgegeben. Eine zahlenmäßige Beschränkung auf 28 Mitglieder gebe jeder Kammer die Möglichkeit ein Mitglied zu entsenden. Die Möglichkeit der widerstreitenden Interessen könne auch in Ausschuss 4 mitbehandelt werden. Ein Sonderausschuss sei dazu nicht notwendig.

RAuN Brieske: Er lehne eine Begrenzung der Ausschussmitgliederzahl auf 20 ab. Schon bei der letzten Satzungsversammlung habe es mehr oder weniger aktive Ausschüsse gegeben. Beim Thema des § 3 Abs. 2 BORA sei ein kompetenter Ausschuss sehr wichtig. Zudem wolle er darauf hinweisen, dass das Problem bei der 2. Satzungsversammlung nicht die Ausschüsse gewesen seien, sondern dass die Probleme in der Satzungsversammlung selbst gelegen hätten.

RA Benz: Die Geschäftsordnung sage nur, dass Ausschüsse bestimmt würden. Ein Quorum sei darin nicht erwähnt. Um eine Begrenzung der Mitgliederzahl einzuführen, sei deshalb zunächst eine Änderung der Geschäftsordnung notwendig.

Dr. Streck: Das misslichste an der Ausschussbesetzung sei gewesen, dass eine Änderung der Besetzung innerhalb des Ausschusses während einer Legislaturperiode möglich gewesen sei. Er spreche sich gegen eine Begrenzung der Mitgliederzahl aus.

RA Staehle: Er halte eine Kopfbegrenzung innerhalb der Ausschüsse für schwierig. Eine kleine Gruppe sei jedoch zwingend erforderlich, um effektiv arbeiten zu können. Aus diesem Grunde sei die Bildung von Sonderausschüssen notwendig, um kleine effektive Ausschüsse zu erhalten. Er beantrage:

Zur Frage des § 3 Abs. 2 BORA wird ein Sonderausschuss gebildet.

RA Kilger: Grundsätzlich seien zwei Modelle denkbar: Man könne ein offenes wählen oder ein begrenztes. Beim offenen Modell blieben die Ausschüsse so, wie sie zuvor existierten. Beim begrenzten Modell hätte jeder Ausschuss nur acht bis neun Mitglieder, sodass ein effektives Arbeiten möglich wäre. Eine derartige Begrenzung ginge nur durch die Wahl der Mitglieder. Zum einen ergebe sich dann das tatsächliche Problem der Wahlen. Zum anderen würden diese Ausschüsse nicht das Stimmungsbild innerhalb der Satzungsversammlung widerspiegeln können. Er spreche sich deshalb für das offene Modell aus. Es bestünde jedoch die Möglichkeit, Untergremien zu bilden (Unterausschüsse), ohne dass dazu eine Änderung der Geschäftsordnung erforderlich wäre.

RA Reinhard: Er schlage vor, über die Anzahl der Ausschüsse abzustimmen.

Prof. Hellwig: Man müsse sich darüber Gedanken machen, mit welchen inhaltlichen Themen sich die Ausschüsse beschäftigen sollten, bevor man über deren Anzahl, Ausrichtung und Größe berate und abstimme. So sei z. B. die Fassung von § 7 BORA zu überprüfen, da diese Vorschrift geradezu „zerlöchert“ sei durch die Rechtsprechung. Zu nennen sei u. a. die Wouters-Entscheidung des EuGH. Auch § 3 Abs. 2 BORA müsse bearbeitet werden.

Dr. Kröber: Er ziehe seinen Antrag, die Mitgliederzahl der Ausschüsse der Satzungsversammlung auf grundsätzlich 20 Mitglieder zu begrenzen, zurück.

Dr. Burkhard: Er halte eine Begrenzung der Mitgliederzahl der Ausschüsse für sinnvoll und bedauere, dass Dr. Kröber seinen Antrag zurückgezogen habe. Für eine Begrenzung seien nur zwei Verfahren möglich, entweder das Los- oder das Wahlverfahren. Er beantrage daher:

Die Anzahl der Ausschussmitglieder wird zwecks Effizienz auf 15 Teilnehmer begrenzt. Soweit sich mehr als 15 Interessenten melden, soll das Los entscheiden.

Dr. Streck: Er schlage zunächst vor, die Geschäftsordnung hinsichtlich der Bildung von Ausschüssen zu überarbeiten und beantrage deswegen:

Es soll ein Ausschuss „Überarbeitung der Geschäftsordnung“ gebildet werden.

RA Ströbel: Die notwendige Überarbeitung von § 7 BORA, der den Bereich der Werbung betreffe, könne der bisherige Ausschuss 2 übernehmen.

Dr. von Wedel: Er sei Mitglied im Ausschuss Werbung gewesen. Trotz der Größe dieses Ausschusses sei eine effektive Arbeit möglich gewesen, weshalb er sich gegen eine Begrenzung ausspreche. Der Ausschuss Werbung könne auch die Überarbeitung von § 7 BORA weiterführen.

Dr. Wieland: Er spreche sich gegen eine Begrenzung der Ausschussmitgliederzahl und gegen den Antrag von Dr. Streck aus. Aus seiner bisherigen Ausschusserfahrung könne er die hier geäußerte Kritik nicht teilen.

Dr. Finzel: Er schlage vor, die Diskussion um die zahlenmäßige Begrenzung zu beenden. Dies führe sonst zu einer Abschreckung der neuen Kollegen. Es stehe den Ausschüssen frei, Untergruppen, z. B. Vierergruppen, zu bilden, welche die Vorarbeit leisten könnten. Dann seien auch Sonderausschüsse nicht notwendig, die von der Satzungsversammlung neu berufen werden müssten. Auch zum Problemfall des § 3 Abs. 2 BORA könne eine Vierer- oder besser eine Sechsergruppe aus dem Ausschuss 4 die Vorarbeiten leisten.

RA Müller: Er sei neues Mitglied der Satzungsversammlung und schließe sich seinem Vorredner Dr. Finzel an.

Prof. Schiedermaier: Er schlage eine pragmatische Vorgehensweise vor: Man solle sich zunächst in die Ausschusslisten eintragen und dann sehen, ob einer der Ausschüsse überproportional viele Mitglieder habe. Dann könne evtl. noch ein Wechsel stattfinden.

RAuN Brieske beantragt:

1. *Es werden an Ausschüssen beschlossen:*

- 1 *(wie bisher)*
- 2 *(wie bisher)*
- 3 *(wie bisher)*
- 4 *(wie bisher)*
- 5 *(wie bisher)*
- 6 *(wie bisher)*
- 7 *(§ 3 II BORA)*
- 8 *(§§ 7, 9 BORA)*

2. *Jeder kann sich benennen.*

RAinuNin Seip beantragt:

I. Ausschüsse:

- 1. *FAO*
- 2. *Werbung*
- 3. *Geld/Vermögensinteressen/Honorar*
- 4. *Allgemeine Grundpflichten*
- 5. *Internationaler Rechtsverkehr*

II.

- 1. *Die Befassung mit § 3 Abs. 2 BORA wird Ausschuss 4 zugewiesen*
- 2. *Die Befassung mit §§ 7 und 9 BORA wird Ausschuss 2 zugewiesen.*

RA Kilger: Er schließe sich Dr. Finzel an. In manchen Ausschüssen stelle sich auch die Frage, ob die Arbeitslast nicht die Kapazität überrage. Aus diesem Grunde stelle er gemeinsam mit seinem Kollegen Dr. Streck folgenden Antrag:

- 1. *Ein neuer Ausschuss Fortbildung wird gebildet.*

2. *Im Übrigen werden Ausschuss 1 und 2, unter Ausnahme der Fortbildung, zusammengelegt.*

Dr. Streck: In den Ausschüssen 1 und 2 gebe es viele Überschneidungen in der Diskussion. Im Bereich der Werbung gebe es keine Grundsatzfragen, die vom Ausschuss zu bearbeiten wären. Deshalb plädiere er für eine Zusammenlegung der Ausschüsse.

Dr. von Wedel: Er halte den Zusammenlegungsvorschlag von Dr. Streck/Kilger nicht für praktikabel. Er plädiere vielmehr, dass der Fachanwaltsausschuss, d. h. der Ausschuss 1 bestehen bleibe, aber sich nicht mehr mit der Fortbildung beschäftige. Er beantrage:

1. *Der Ausschuss FAO bleibt bestehen und befasst sich mit der Prüfung und dem Verfahren.*
2. *Einrichtung eines Ausschusses Spezialisierung und Verlautbarung von Teilbereichen der Berufstätigkeit und Fortbildung.*
3. *Alle übrigen Ausschüsse bleiben wie bisher bestehen mit Ausnahme von Ausschuss 1, der den Bereich von 2. verliert und Ausschuss 2, der ebenfalls den Bereich Spezialisierung und deren Verlautbarung verliert.*

Dr. Finzel: Er warne eindringlich davor, die Ausschüsse 1 und 2 zusammen zu legen. Es sei vielmehr sinnvoll, wenn die Fortbildung einen eigenen Ausschuss bekomme. Dann wäre der Ausschuss 1 der der Fachanwaltsbezeichnungen und der Ausschuss 2 würde bestehen bleiben wie bisher.

RA Schwackenber: Er plädiere dafür, dass der Ausschuss 1 bestehen bleibe wie bisher und dass ein gesonderter Ausschuss Fortbildung eingerichtet werde, der dann jedoch Ausschuss für Aus- und Fortbildung heißen solle.

RAin Käller-Leben beantragt:

die Einrichtung eines weiteren Ausschusses, der sich mit den Sicherheitsanforderungen bei der Anwendung moderner EDV-Telekommunikationstechnik beschäftigt.

Dr. Lühn: Seiner Ansicht nach habe die Satzungsversammlung keine Satzungs-kompetenz für Fragen der anwaltlichen Ausbildung.

Dr. Dombek: Es solle nun abgestimmt werden über den Antrag von Dr. Streck:

Es soll einen Ausschuss „Überarbeitung der Geschäftsordnung“ gebildet werden.

(abgelehnt; dafür: 35, dagegen: 75, Enthaltungen: 4)

RA Busse: Er wolle eine Meldung zur Geschäftsordnung machen. Der Bereich Aus- und Weiterbildung sei weiter gefasst, sodass er nicht mehr von § 59b Nr. 8 BRAO gedeckt sei. Das Problem sei, dass sich diese Norm nur auf Mitarbeiter beziehe.

RA Kilger: In § 59b Nr. 8 BRAO sei nur die Ausbildung von Mitarbeitern erwähnt, weshalb auch keine Satzungskompetenz für einen Ausschuss zur Aus- und Fortbildung darin enthalten sein könne. Die Satzungskompetenz bestehe jedoch in jedem Fall auch für die anwaltliche Fortbildung. Er wolle zudem darauf hinweisen, dass die Einrichtung eines neuen Ausschusses Fortbildung ein gesonderter Antrag sei, der nicht an den zweiten Antrag der Zusammenlegung der Ausschüsse 1 und 2 gekoppelt sei.

Prof. Hellwig: Die Fortbildung der Rechtsanwälte habe eine neue Dimension erreicht. Die Fortbildung sei eine Berufspflicht der Rechtsanwälte, die das Argument der Zugangsbeschränkung zum Rechtsanwaltsberuf durch die hohe Qualifikation rechtfertige. Dies sei insbesondere in der schwierigen Situation und den Problemen mit dem Wettbewerbskommissar Monti wichtig. Die Fortbildung sei eine entscheidende Frage von essentieller Bedeutung.

RA Busse: Auch er spreche sich nunmehr für die Einrichtung eines neuen Ausschusses Aus- und Fortbildung aus.

***Es wird ein neuer Ausschuss Aus- und Fortbildung eingerichtet.
(angenommen; dafür: 72, dagegen: 18, Enthaltungen: 14)***

Dr. Dombek: Konsequenz aus diesem Beschluss sei, dass der Ausschuss 1 nunmehr Fachanwaltsbezeichnungen heiße und dass ein neuer Ausschuss Aus- und Fortbildung bestehe.

RAin Hörauf: Sie interessiere sich sehr für den Ausschuss Mediation. Sie stelle sich vor, dass der Ausschuss Mediation Gespräche mit dem BMJ führe, um evtl. ein Mediationsgesetz, wie es in Österreich existiere, zu erarbeiten.

Dr. Hohl: Auch er halte die Mediation für sehr bedeutend. Bei der Justiz würde man große Hoffnungen in diesem Bereich hegen. Er beantrage daher:

Der bisherige Ausschuss 6 wird umbenannt in "Private Streitschlichtung, insbesondere Schiedsgerichtswesen und Mediation."

Dr. Finzel/ RAuN Brieske/Prof. Hellwig: Nach kurzer Beratung wolle man der Satzungsversammlung folgenden Vorschlag für die Bildung der Ausschüsse machen und beantrage, die Einrichtung folgender Ausschüsse:

Ausschuss 1: Fachanwaltschaften

Ausschuss 2: Werbung, Interessen und Tätigkeitsschwerpunkte

Ausschuss 3: Wie bisher

Ausschuss 4: Wie bisher

Ausschuss 5: Wie bisher

Ausschuss 6: Aus- und Fortbildung.

Dr. Finzel: Der bisherige Ausschuss 6 (Mediation) habe seine Aufgabe erfüllt. Die Mediation sei in angemessener Weise in § 7a BORA in der Berufsordnung berücksichtigt worden.

Eine Bildung von Sonderausschüssen sei nicht erforderlich, weil das gesamte berufsrechtliche Spektrum durch die vorhandenen Ausschüsse abgedeckt sei. Den 6 Ausschüssen solle es freistehen, Unterausschüsse zu bilden.

Dr. Dombek stellt den Antrag in der Formulierung von Dr. Finzel/RAuN Brieske/Prof. Hellwig zur Abstimmung:

- ***Ausschuss 1 (Fachanwaltsbezeichnungen)***
- ***Ausschuss 2 (Werbung, Interessen und Tätigkeitsschwerpunkte)***
- ***Ausschuss 3 (Geld-/Vermögensinteressen/Honorar)***
- ***Ausschuss 4 (Allgemeine Berufs- und Grundpflichten)***
- ***Ausschuss 5 (Grenzüberschreitender Rechtsverkehr)***
- ***Ausschuss 6 (Aus- und Fortbildung)***
(angenommen; dafür: 109, dagegen: 3, Enthaltungen: 3)

Im Folgenden wird die Löschung des Mediationsausschusses mit folgenden Argumenten kritisiert: Der Mediationsausschuss sei zu früh aufgegeben worden. Dies gelte insbesondere, da die Bundesregierung plane, die vorgerichtliche

Streitschlichtung zu stärken. Es sei dringend erforderlich, dass die Rechtsanwaltschaft sich in diesem Bereich positioniere.

Als Gegenargumente werden angeführt: Es bestehe keine Satzungskompetenz der Satzungsversammlung für den Bereich der Mediation. Die berufspolitische Arbeit, d. h. das Hin- und Mitwirken auf und in Gesetzgebungsverfahren, gehörten nicht zu den Aufgaben eines Ausschusses der Satzungsversammlung. Dieser Bereich falle in den Aufgabenbereich der Bundesrechtsanwaltskammer.

RA Madert: Er wolle einen Aufruf, insbesondere an alle jungen/neuen Mitglieder der Satzungsversammlung richten, im Ausschuss 3 mitzuarbeiten.

Dr. Dombek: Er schließe sich diesem Appell an. Auch wenn das neue Rechtsanwaltsvergütungsgesetz jetzt verabschiedet werde, gebe es genug andere Aufgaben und Herausforderungen für diesen Ausschuss. Zu nennen sei z. B. das Thema des Vertrauensschadenfonds.

Dr. Burkhard:

Er ziehe seinen Antrag, über die Begrenzung der Ausschussmitgliederzahl, zurück.

Die Ausschüsse werden gebildet (siehe Anlage).

4. Verschiedenes

RA Kilger: Er wolle anregen, für die Zukunft zu überlegen, ob zur Vorbereitung der Satzungsversammlung und der Ausschusssitzungen die digitale Versendung von Unterlagen möglich sei.

5. Zeit und Ort der nächsten Sitzung

Die nächste Satzungsversammlungssitzung soll voraussichtlich am 26.04.2004 stattfinden, soweit bis zu diesem Zeitpunkt Arbeitsergebnisse der Ausschüsse vorliegen. Als Ort der nächsten Sitzung wird München vorgeschlagen.

Der Ort der nächsten Sitzung wird zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben.

Dr. Dombek schließt die Sitzung.

Berlin, den 10. Dezember 2003

Bamberg, den 09. Dezember 2003

(Dr. Dombek)
Präsident

(RA Böhnlein)
Schriftführer